

Auskunft erteilt
Herr Terwey

Zimmer
N3.18

Telefon
02581 53-6100

Fax
02581 53-96100

E-Mail
Martin.Terwey@kreis-warendorf.de

Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Ihr Zeichen
32.01.05

Ihre Nachricht vom
01.03.2023

Mein Zeichen
61.80.31

Datum
11.09.2023

Änderung des Regionalplans Münsterland
Regionalplan 2023
Stellungnahme Kreis Warendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.03.2023 haben Sie den Kreis Warendorf um Stellungnahme zum Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht gebeten. Zu den Entwurfsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung.

Die Änderung des Regionalplans Münsterland im Zuge der neuen Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) wird grundsätzlich begrüßt, um den zahlreichen zukünftigen Herausforderungen begegnen zu können und die weitere positive Entwicklung des Münsterlandes planerisch zu begleiten und zu steuern.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal auf das gemeinsame Schreiben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und von mir vom 05.12.2022 an den Regierungspräsidenten, die Regionalratsvorsitzende sowie die Fraktionsvorsitzenden des Regionalrates erinnern. Mit dem Schreiben haben wir auf die Problematik der Bevölkerungsprognosen sowie der daraus abgeleiteten Flächenbedarfe hingewiesen. Die Systematik der Prognosen erscheint dringend überarbeitungsbedürftig, da sie nicht mehr zeitgemäß erscheint und aktuelle Entwicklungen nur unzureichend berücksichtigt. Das oben genannte Schreiben ist Gegenstand auch dieser Stellungnahme und ist als Anlage beigelegt.

Mit der Änderung des Regionalplans soll auch den Herausforderungen des Klimawandels begegnet werden und dazu die Windenergiegebiete von der kommunalen Ebene in den Regionalplan überführt werden, um die regionalen Flächenziele aus dem LEP NRW zu erfüllen. Dies begrüße ich ausdrücklich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Stellungnahme des Kreises Warendorf zum Landesentwicklungsplan NRW vom 27.07.2023, auf das ich vollinhaltlich Bezug nehme.

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
Fr.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Ziel des Regionalplan-Änderung sollte es aber auch sein, parallel zu den wichtigen Energiezielen die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität nicht aus den Augen zu verlieren. Deshalb sollten großflächige Überprägungen der Landschaft durch Windenergieanlagen und Solarparks möglichst in einem verträglichen Ausmaß und weitestgehend gesteuert erfolgen. Parallel sind Synergien zu nutzen und weiterzuentwickeln, um Biodiversitätsziele und Klimaschutzziele gemeinsam im Raum erreichen zu können (z. B. Schutz/Entwicklung CO²-speichernder Lebensräume, Maßnahmen zur Stabilisierung klimasensibler Lebensräume, Wassermanagement etc.).

Wichtige Naturräume für Biodiversität, Artenschutz und Freiraumerhalt sollten durch ein neues Ziel geschützt und von Beeinträchtigungen auch durch Anlagen für Erneuerbare Energien möglichst freigehalten bzw. die Räume dafür entsprechend berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen sowie Erläuterungen in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen möchte ich folgende Anmerkungen machen:

Erläuterung und Begründung zu Z III.1-1 und Z III.1-2

Im Abschnitt „Mögliche Nutzungen innerhalb der Siedlungsbereiche“ sollte im zweitletzten Satz hinter „Die Allgemeinen Siedlungsbereiche“ „und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ eingefügt werden, da auch hier Grün- und Freiflächen usw. von Bedeutung sein können.

Zu Ziel III.1-2 Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P)

Für die Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsgebiete und die Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.05.2021 an die Bezirksregierung, Dezernat 32. Hier wurde bereits die Betroffenheit von vorhandenen Landschaftsschutzgebieten und geplanten Potenzialgebieten abgeglichen. Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Teilweise überlagern ASB-P- und GIB-P-Bereiche ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete. Eine Entlassung aus den Landschaftsschutzgebieten wird in den in der Stellungnahme aufgeführten Gebieten kritisch gesehen.

Zu Ziel IV.5-1 Vorranggebiete für BSN

Die Erweiterung der Kulisse um die Naturschutzgebiete „Serries Teich“, „Kalksteinbruch am Flimmerberg“ und „Kreuzbusch“ wird begrüßt, damit sind alle Naturschutzgebiete im Kreis als BSN dargestellt.

Ziel IV.7-3 Schutz von Grundwasser

Im Bereich von festgesetzten Wasserschutzgebieten im Kreis Warendorf gibt es in zwei Bereichen Nutzungskonflikte:

1. Im Wasserschutzgebiet Vohren/Dackmar, Schutzzone IIIA, ist ein Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgesetzt (Erweiterungen Gewerbegebiet Wöste und Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße).
2. Im Wasserschutzgebiet Telgte, Schutzzone III, ist im nördlichen Bereich des Siedlungsgebietes sowohl ein Potenzialbereich für Allgemeine Siedlungsbereiche als auch ein Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgesetzt.

Da es in Wasserschutzgebieten um das besonders hervorgehobene Schutzgut Trinkwasser geht, sollten möglichst alle Gefährdungen für das Grundwasser/Trinkwasser ausgeschlossen werden. Das DVGW-Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser - stuft die Ausweisung neuer Industriegebiete in der Zone III/IIIA mit einem sehr hohen Gefährdungspotenzial ein. Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete und die Ausweisung neuer Baugebiete wird in ein hohes Gefährdungspotenzial eingestuft. Dies entspricht auch den Festlegungen des Regionalplans für den Grundwasserschutz (Z-IV.7-3 Abs. 2).

Im Grundsatz G-IV.7-4 des Regionalplans zur Bewirtschaftung des Grundwassers heißt es auch, dass sich das Grundwasser im Münsterland vorrangig durch die Versickerung von Niederschlagswasser regeneriert. Daher ist es erforderlich, die Oberflächenversiegelung möglichst zu minimieren.

Die Festsetzung von Erweiterungsflächen für Siedlungen in Wasserschutzgebieten könnte den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans für das Grundwasser entgegenstehen. Es sollte daher geprüft werden, ob diese Erweiterungsflächen zwingend in Wasserschutzgebieten erforderlich sind. Falls die

Planungen so bleiben, müssen im Rahmen der Bauleitplanung höhere Anforderungen an Qualität und Quantität an das Grundwasser gestellt werden.

Zu Grundsatz IV. 8-1 Berücksichtigung von Hochwasserschutz

Die Flächen für den Hochwasserschutz werden nur unvollständig dargestellt. Daher wird angeregt, die Flächen vollständig abzubilden.

Zu Ziel V. 2-1 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Laut der zeichnerischen Festlegungen sind die BSAB (Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze) für den Kalksteinabbau und die Sandgewinnung im Kreisgebiet Warendorf in gleicher Lage und Ausdehnung wie 2018 dargestellt.

Die neue Kennzeichnung der BSAB für den Sandabbau als „Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten“ wird besonders begrüßt.

Zu Ziel VI.1-2 Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete

Die Kommunen im Münsterland sind bis auf einige Wenige „waldarm“. Der Erhalt und die Entwicklung von Waldflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wirtschaftsfaktor für Umwelt und Mensch sowie als Erholungsraum wird damit umso bedeutsamer.

Es ist zu befürchten, dass mit der im Entwurf des LEPs NRW vorgesehenen Regelung die wenigen flächig zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen im Münsterland technisch durch Windenergieanlagen überprägt und zerschnitten werden.

Die Kommunen im Münsterland weisen bis auf wenige Ausnahmen weniger als 20 % Waldfläche ihrer Gesamtfläche auf. Im Kreis Warendorf erreicht keine Kommune die 20 % - Marke. Der höchste Waldanteil wird mit 19 % in der Gemeinde Ostbevern erreicht, der kreisweite Durchschnitt liegt bei 13 %.

Die wenigen Waldflächen haben daher eine besondere Bedeutung z. B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum und in der bäuerlichen Kulturlandschaft auch als ein Wirtschaftszweig der Landwirtschaft.

Gerade bei Kommunen wie z. B. den Gemeinden Beelen und Wadersloh sowie der Stadt Sendenhorst, die sogar weniger als 10 % Waldanteil besitzen, sollten diese im Rahmen einer Einzelfallentscheidung selbst darüber entscheiden, ob in begründeten Fällen noch Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen oder auch nicht.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland zeigt, dass die Erreichung der über das Windflächenbedarfsgesetz des Bundes festgelegten Flächenziele auch ohne die Inanspruchnahme des Waldes erreicht werden können.

Daher wird ausdrücklich die Forderung des Regionalrates unterstützt, dass in Regionen, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, von dem Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme nur in begründeten Einzelfällen abgewichen wird.

Ziel VI.1-10 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergievorhaben

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im Kreisgebiet allein 50 Solarparkplanungen mit einer Gesamtfläche von über 600 ha aus Planungsgesprächen und Anfragen bekannt. Hierunter sind auch Projekte außerhalb der Infrastrukturtrassen.

Nach den Ausführungen zu dem Ziel sind raumbedeutsame Freiflächensolarenergievorhaben ab 10 ha Größe nur im 500 m-Korridor entlang überregionaler Verkehrsbänder und im sonstigen Außenbereich nur auf Brach- und Konversionsflächen zulässig. Diese Lesart sollte, sofern zutreffend, eindeutiger formuliert werden.

Zur Steuerung des Umfangs dieser neuen, großflächigen Nutzungsform im Außenbereich sind mengenmäßige, regionale Ausbauziele sinnvoll, um den Freiraum und seine wertgebenden Bestandteile nicht überzubelasten.

Es ist zu prüfen, inwieweit analog zur Windenergie eine Mengen-Zielvorgabe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen benannt und die thematisierten Abstände von Anlagen untereinander zur Vermeidung bandartiger Strukturen konkretisiert werden können.

Grundsatz VI.3-2 Unterstützung des Stromnetzausbaus und Erläuterungskarte VI-2 Transportfernleitungen

Es wird angeregt, die konkret geplanten Höchstspannungsleitungen und Maßnahmen des Wasserstoffkernnetzes im Münsterland im Text zu nennen und die Trassen bzw. Korridore zumindest nachrichtlich in der Erläuterungskarte darzustellen, um die abzusehenden hohen Raumnutzungskonkurrenzen in der Region deutlich zu machen. Aufgrund des Vorrangs von Bundesfachplanungen vor Landes- und Bauleitplanungen ist dies von besonderer Bedeutung.

Erläuterungskarte VII-2 ÖPNV und sonstiger regionaler Schienenverkehr

Der Verlauf der SchnellBus-Linien S20 Warendorf-Münster und S30 Beckum-Münster ist nicht korrekt dargestellt und ist anzupassen.

Grundsatz VII.2-2 Umsteigefreie Verbindungen

In dem Satz sollte neben dem großräumigen West-Ost-Verkehr auch der Nord-Süd-Verkehr aufgenommen werden, da in den nachfolgenden Erläuterungen und Begründungen zu G VII. 2-1 bis 2.3 treffender Weise auf fehlende direkte Verbindungen in Richtung Rhein/Main und Süddeutschland hingewiesen wird.

Ziel VII.3-3 Erhalt und Reaktivierung von Schienentrassen

Die Reaktivierung der WLE-Güterstrecke für den Personennahverkehr ist ein wichtiger Baustein des Masterplans Mobilität Münsterland und der S-Bahn Münsterland. Neben dem konkret beplanten Teilabschnitt Münster-Sendenhorst wurde auch für den weiteren Verlauf von Sendenhorst bis nach Lipstadt eine Machbarkeitsstudie vom NWL beauftragt. Da auch dieser Abschnitt langfristig eine hohe Bedeutung für die Einbindung des südöstlichen Teils des Kreisgebietes in das Schienennetz hat, sollte die perspektivische Reaktivierung dieses Streckenteils sowohl im Text als auch der Erläuterungskarte VII-2 und/oder VII-3 dargestellt werden.

Erläuterung und Begründung zu G VII.3-3

Als Planungsoption wird die Anbindung des Flughafens Münster/Osnabrück an das Schienennetz thematisiert und in der Erläuterungskarte VII-2 regionalplanerische Varianten dargestellt. Es ist nicht erkennbar, ob die Anbindung durch zusätzliche Schienenstrecken oder eventuell eine Verlegung vorhandener Strecken erfolgen soll.

Gegen eine mögliche Verlegung der Strecke Münster - Osnabrück und gleichzeitiger Abbindung der Haltepunkte Westbevern-Vadrup und Ostbevern werden hier vorsorglich deutliche Bedenken angemeldet.

Zu G VII.7-1 Ausbau der Radwegeinfrastruktur

Im zweiten Abschnitt werden die Velorouten der Stadtregion Münster genannt. Die Münsterlandkreise haben im Zuge ihrer Radverkehrskonzepte ebenfalls Velorouten entwickelt, so dass die beschriebenen Vorzüge dieser Infrastruktur münsterlandweit und nicht nur in der Stadtregion gelten. Dies sollte im Text auch entsprechend gewürdigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke

Anlage